

Lesefassung

der Hauptsatzung der Bad Sülze

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. bis 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze.

Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Sülze besteht aus den Ortsteilen Bad Sülze und Reddersdorf
- (2) Die Stadt Bad Sülze führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Die Stadt führt folgendes Wappen:
In Gold über einem blau-silbernen Wellenschildfuß ein heraussehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone und geschlossenem Maul, beiderseits begleitet von je einer grünen Salzaster.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt im oberen Teil mit der Umschrift „Stadt Bad Sülze“.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Beamte des Amtes Recknitz-Trebbetal mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Die Verwendung des Siegels durch weitere Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die in die Vertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 3

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses bedarf:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen

4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Angelegenheiten die dem Sozialgeheimnis unterliegen
 6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann die Stadtvertretung beschließen, Angelegenheiten nach Nr. 1 bis 6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Stadtvertretung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen beantwortet werden.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Jedes gewählte Hauptausschussmitglied kann sich durch ein gewähltes Mitglied seines Wahlvorschlages vertreten lassen.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen wurden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
 1. Bei Verträgen mit Stadtvertretern, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 2.500,00 € der Leistungsrate.
 2. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall.
 3. Bei Veräußerung oder Belastung (Vermietung und Verpachtung) von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 €.
 4. Bei unentgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 € .
 5. Bei Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 1.000,00 €, soweit die Entscheidung nicht auf Mitarbeiter des Amtes übertragen wird.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOB bis zu einer Höhe von 5.000,00 € bis 15.000,00 € je Ausgabefall.
- (6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (7) Im Rahmen des Städtebau- Förderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €.
- (8) Der Hauptausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (Bau GB).
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten.
- (10) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu Unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Dem Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Stadtentwicklung	Aufgaben der Stadtentwicklung/ Stadtplanung/Stadtbild Aufgaben Umweltschutz und Grünordnung
Tourismus- und Kulturausschuss	Jugend-und Kulturförderung/ Soziales/Tourismuseentwicklung

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung, können auch sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.

(2) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € werden dem Bürgermeister übertragen.

(3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 800,00 € bzw. von 300,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 €.

(4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1- 3 zu unterrichten.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt Bad Sülze einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Einwohnerversammlungen sind auf jeden Fall durchzuführen, wenn die Bürger durch Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen betroffen sind und finanziell herangezogen werden sollen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Stadtvertreterversammlung Fragen zu Angelegenheiten der Stadt Bad Sülze an alle Mitglieder der Stadtvertretung und den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Amtsausschusssitzung beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (5) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.
- (6) Fragen die den eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Sülze betreffen, beantwortet der Bürgermeister. Fragen an die Stadtvertretung beantwortet der Bürgermeister oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (7) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.
- (8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 8

Rechte der Bürger

Die Bürger der Stadt Bad Sülze haben die Möglichkeit, nach § 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Bad Sülze ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

§ 9

Entschädigung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro.

Entsprechend § 3 der Entsch VO M-V entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten Vertretung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellv. Bürgermeister die volle Aufwandsentschädigung.
- (3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (5) Die Stadt gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachverständigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

§ 10

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 2 % oder max. 15.000,00 € der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 2 % oder max. 15.000,00 €.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 1 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.
- (5) Auf der Grundlage des § 7 Abs.2 der GemHVO-Doppik können im Nachtragshaushaltsplan die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung von der Stadtvertretung bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert dargestellt werden. Sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden.
- (6) Die Stadtvertretung ist nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu informieren, wenn
- a) sich das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen 2 % oder max. 15.000,00 € verschlechtert oder
 - b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten erhöhen werden.

§ 11

Teilhaushalte

- (1) Auf der Grundlage des § 4 Abs.12 der GemHVO-Doppik sind die in Satz 1 Nr.8 bis 15 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme über 7.500,00 € einzeln darzustellen.
- (2) Auf der Grundlage des § 4 Abs.13 der GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die in Absatz 1 genannten Auszahlungen überschreiten, einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.
- (3) Auf der Grundlage des § 4 Abs.15 der GemHVO-Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:
1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen über 5.000,00 € je Jahr verpflichten.
 2. Abschreibungen, soweit sie um 10 % von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.
 3. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um 10 % abweichen.

§ 12

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 9 GemHVO-Doppik

(1) Die Wertgrenze für die Erheblichkeit zur Prüfung von Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten zur Ermittlung der für das Stadt wirtschaftlichsten Lösung wird auf über 5.000,00 € festgesetzt.

(2) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von unter 5.000,00 € können Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, wenn eine Kostenschätzung vorliegt. Die Notwendigkeit ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Bad Sülze, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.recknitz-trebeltal.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Recknitz-Trebeltal Kurier“ der einmal monatlich erscheint und kostenlos an alle Haushalte verteilt wird.
- (3) Unter der Bezugsadresse Amt Recknitz-Trebeltal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees, kann sich jedermann Satzungen der Stadt Bad Sülze kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Bad Sülze liegen an den Verwaltungsstandorten des Amtes Recknitz-Trebeltal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees und Am Markt 1, 18334 Bad Sülze zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (4) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügt ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Sülze“ in der Regionalausgabe Ribnitz-Damgarten, der Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist über das Verlagshaus Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45, 18311 Ribnitz-Damgarten, zu beziehen.
- (7) Der zu erstellende jährliche Bericht der Spender und Sponsoren mitsamt der Höhe der Zuwendungen und den Verwendungszweck (soweit die Zuwendung zweckgebunden gewährt wurde), ist im Internet auf der Homepage des Amtes Recknitz-Trebeltal www.recknitz-trebeltal.de zu veröffentlichen.

§ 14

Sprachformen

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze

- Bekanntmachung am 21.05.2012 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 05/2012
- Inkrafttreten am 22.05.2012

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze vom 19.11.2013, Bekanntmachung am 16.12.2013 im Recknitz Trebeltal Kurier/Ausgabe 12/2013

- Inkrafttreten am 01.01.2014

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze vom 27.08.2015

- Bekanntmachung am 16.12.2015 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 09/2015
- Inkrafttreten am 22.09.2015

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze vom 11.12.2018

- Bekanntmachung am 27.03.2019 auf der Internetseite des Amtes Recknitz-Trebeltal
Inkrafttreten am 27.03.2019

-

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze vom 05.12.2019

- Bekanntmachung am 31.12.2019 auf der Internetseite des Amtes Recknitz-Trebeltal
Inkrafttreten am 01.01.2020

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze vom 18.02.2020

- Bekanntmachung am 03.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Recknitz-Trebeltal
Inkrafttreten am 04.03.2020

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sülze vom 11.08.2020

- Bekanntmachung am 09.09.2020 auf der Internetseite des Amtes Recknitz-Trebeltal
Inkrafttreten am 10.09.2020